



Verein der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877

AKTUELLE FASSUNG DER VEREINSSTATUTEN

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wird darauf verzichtet geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden.

ABSCHNITT A EINLEITUNG

§ 1

Über Antrag des Vorstands des Vereins der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877 hat die ordentliche Mitgliederversammlung am 6. November 2021 die Neufassung seiner Statuten beschlossen.

ABSCHNITT B ALLGEMEINES

§ 2

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „Verein der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877“ und hat seinen Sitz in Mödling. Sein Wirkungsbereich ist das östliche und südliche Wienerwaldgebiet einschließlich des Flachlandes im Wiener Becken.

§ 3

Wesen und Zweck

Der Verein ist eine unpolitische, kulturelle und gemeinnützige Vereinigung aller heimatverbundenen Bürger, die sich auf Grund ihrer Mitgliedschaft zum Programm des Vereins bekennen und bereit sind, dieses auf kooperative und partizipative Art und Weise, unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und unter gegenseitiger Achtung zu verwirklichen.

§ 4

Aufgaben und Ziele

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Pflege und Erhaltung sowie im Ausbau der Landschaft seines Betreuungsgebietes. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Ziele:

- 1) Mitarbeit und Bestimmung in allen zur Verfügung stehenden, der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Wirkungsbereiches berufenen Körperschaften, Organen und Einrichtungen,
- 2) Schaffung und Ausbau von Einrichtungen aller Art zur Förderung des Betreuungsgebietes wie Anlegung neuer, Verbesserung alter und bestehender Wege und deren Bezeichnung, Herstellung, Erhaltung und Bewirtschaftung von Schutzhäusern, Unterkunftshütten, Aussichtswarten, Aufstellung und Erhaltung von Wegweiserzeichen und Ruhebänken, Erforschung und Erfassung von Quellen und Brunnen, Neuherstellung und Berichtigung von Karten und Markierungen u.dgl.,
- 3) Schutz der Natur, Erhaltung des Landschaftscharakters und Betreuung der Naturdenkmäler,
- 4) Abhaltung von Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen zur Vertiefung der lokalen Identität und der allgemeinen sowie Umweltbildung der Mitglieder, zur Aufklärung und Information der Bevölkerung sowie zur substanziellen Vorbereitung seiner Ziele.
- 5) Durchführung von Exkursionen und Ausstellungen, Herausgabe und Vertrieb von Karten, Plänen, Fotos und Bildern sowie von einschlägigen Druckwerken, Filmen, Plakaten und dgl. und
- 6) Zusammenarbeit mit anderen, gleichen Zielen dienenden Vereinigungen.

§ 5

Mitglieder

- 1) Mitglieder können österreichische Staatsbürger beiderlei Geschlechts werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Tage begründet, an dem der Vorstand das Aufnahmeansuchen genehmigt.
- 3) Ein Aufnahmeansuchen kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Wesentliche Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Aktives Wahlrecht mit der Erreichung des 16. Lebensjahres und passives mit der Erreichung des 20. Lebensjahres sowie nach Maßgabe der Satzungen,
 - b) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines und Benützung dessen Einrichtungen, soweit dieses Recht nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist,
 - c) Bereitschaft zur Mitarbeit und Mitgliederwerbung und

- d) Fristgerechte Zahlung der festgesetzten Beiträge.
- e) Während des Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod,
 - b) schriftliche oder mündliche Austrittserklärung,
 - c) gerichtliche Verurteilung mit Rechtsfolgen,
 - d) durch Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages durch 3 aufeinander folgende Kalenderjahre oder
 - e) durch Ausschluss.
- 2) Der Vorstand kann den Ausschluss verfügen, wenn sich ein Mitglied eines groben Verstoßes gegen die guten Sitten oder einer sonstigen das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigenden Verhaltens schuldig macht. Diese Verfügung kann von dem betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht des Vereins angefochten werden.
- 3) Eine Rückzahlung der geleisteten Mitgliedsbeiträge findet nichtstatt; hingegen steht dem Verein das Recht auf Einhebung allfälliger rückständiger Mitgliedsbeiträge einschließlich des Beitrages des laufenden Kalenderjahres zu, in welchem die Beendigung der Mitgliedschaft tatsächlich erfolgt ist.
- 4) Kein aus dem Verein ausscheidendes Mitglied - Abs. 1), lit. a)-e) - hat Anspruch auf irgendein Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliederausweis

Auf Wunsch erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis des Vereins, in dem die Zugehörigkeit zum Verein und die eingeklebten Zahlungsbestätigungen (Jahresmarken) ersichtlich sind. Für die Inanspruchnahme der diversen touristischen Ermäßigungen ist ein Passbild beizubringen.

§ 8

Ehrungen

Über eingebrachte Vorschläge durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung für hervorragende Tätigkeit im Verein, für besondere Verdienste um das Betreuungsgebiet, für Förderung des Fremdenverkehrs, Erhaltung und Pflege des Naturschutzes Ehrungen verleihen, wofür folgende Bestimmungen zu gelten haben:

- 1) Ehrenobmann
Die Verleihung dieses Titels erfolgt für vieljährige ununterbrochene Tätigkeit als Vereinsfunktionär, davon mindestens 5 Jahre als Vereinsobmann. Dieser Ehrentitel ist nur in ganz besonderen Fällen zu verleihen und gibt lebenslängliche Sitz- und Stimmrecht im Vorstand.
- 2) Ehrenmitgliedschaft
Zum Ehrenmitglied wird jenes langjährige Mitglied ernannt, das sich um das Vereinswesen in vieljähriger aktiver Betätigung besondere Verdienste erworben hat.
- 3) Ehrenring
Der Ehrenring wird an Personen verliehen, die für langjährige und hervorragende Betätigung Anerkennung erworben haben. Die Verleihung kann auch an Personen erfolgen, die ohne eine Funktion innezuhaben oder die Mitgliedschaft zu besitzen, sich aner kennenswerte Verdienste um den Bestand und die Förderung des satzungsgemäßen Betreuungsgebietes erworben haben.
- 4) Die Verleihung der Ehrungen Abs. 1) - 3) ist mit der Mitgliedschaft auf Lebensdauer verbunden. Die Verpflichtung zum Mitgliedsbeitrag ist den Ehrenträgern erlassen.
- 5) Die Verleihungen werden durch ein Dekret beurkundet, das vom Obmann und einem Stellvertreter zu unterfertigen ist.
- 6) Die Ehrungen werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verliehen und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 7) Der Ehrenring ist ein Goldring, zeigt am Avers das Vereinswappen mit der Umschrift „V.d.N.i.M.v.J.1877“ und in der Reversseite im Reif das Verleihungsdatum.
- 8) Einem Mitglied, welches mehr als 35 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, wird ein Vereinsabzeichen - geschmückt mit einem goldenen Kranz - verliehen.
- 9) Einem Mitglied, welches mehr als 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, wird ein Vereinsabzeichen - geschmückt mit einem silbernen Kranz - verliehen.

ABSCHNITT C ORGANISATORISCHER AUFBAU

§ 9 Gliederung

Der Verein besteht aus dem Vorstand, den Rechnungsprüfern, dem Ausschuss der Anningerbürgermeister und dem Unterausschuss der kooptierten Vereine.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Obmann alljährlich spätestens bis Jahresmitte einberufen. Zeitpunkt und Ort sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung hat schriftlich bzw. durch Einschaltung im Mitteilungsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- 2) Über Beschluss des Vorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel sämtlicher Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen nach obiger Beschlussfassung bzw. nach Einlangen des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 40 Vereinsmitgliedern beschlussfähig.
- 4) Ist die erforderliche Anzahl von Vereinsmitgliedern nicht erschienen wird die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung nach Ablauf einer halben Stunde auf alle Fälle beschlussfähig.
- 5) Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung kommen sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand einzubringen.
- 6) In allen Fällen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, ausgenommen, dass in den Statuten eine größere Mehrheit verlangt wird.
- 7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Aufgaben wie die ordentliche.
- 8) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) die Eröffnung durch den Obmann und die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Ernennung des Protokollführers, Wahl des Protokollfertigers, Wahl des Protokollmitfertigers und zweier Stimmzähler.
 - b) der Jahresbericht des Obmanns,
 - c) die Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Berichtsjahr,
 - d) der Bericht und die Anträge der Rechnungsprüfer betreffend des Rechnungsabschlusses, die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Wahl des Obmanns, die Wahl der Obmannstellvertreter, die Wahl des Kassiers und des Stellvertreters, die Wahl des Schriftführers und des Stellvertreters, die Wahl des Hüttenreferenten und des Wegereferenten
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen,
 - h) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages für das folgende Vereinsjahr,
 - i) die Änderung der Statuten,
 - j) Ehrungen,
 - k) die Erledigung über Berufungen wegen Ausschließungen von Mitgliedern,
 - l) die Entscheidung über vorliegende Anträge,
 - m) die Auflösung des Vereins,
 - n) die Entscheidung über das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung und
 - o) die Schließung der Hauptversammlung.

§ 11 Wahlen

- 1) Sowohl der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden auf 3 Jahre mit absoluter Mehrheit gewählt.
- 2) Die Wahl des Obmanns ist im Alleingang, die der Stellvertreter, des Kassiers, des Schriftführers sowie deren Stellvertreter und der Rechnungsprüfer sind gemeinsam durchzuführen.
- 3) Die Wahl kann über Bestimmung der Mitgliederversammlung sowohl per Akklamation als auch über Stimmzettel ausgeübt werden.
- 4) Jede Stelle eines Mitgliedes innerhalb der Organisation ist ein freiwillig übernommenes Ehrenamt.

§ 12

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, den Stellvertretern, dem Kassier, dem Schriftführer und deren Stellvertretern.
- 2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke sind außer vom Verfertiger nur vom Obmann und dessen Stellvertretern, solche mit finanziellem Inhalt gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen. Der Obmann führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen sowie bei der Jahresmitgliederversammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein.
- 3) Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens 2 Mal im Jahr abzuhalten. Sie sind einzuberufen, wenn dies von 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Obmannstimme.
- 4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Er übt die Rechte und Pflichten gegenüber allfälligen Angestellten und Pächtern aus und bestimmt die Entschädigung an Konsulenten, Sachverständigen und fallweise aufgenommener Hilfskräfte und dgl.

§ 13a

Der Ausschuss der Anningerbürgermeister

- 1) Der Ausschuss der Anningerbürgermeister besteht aus den aktuell gewählten Bürgermeistern der
 - a) Marktgemeinde Gaaden,
 - b) Marktgemeinde Gumpoldskirchen,
 - c) Marktgemeinde Guntramsdorf,
 - d) Marktgemeinde Hinterbrühl,
 - e) Stadtgemeinde Mödling und
 - f) Marktgemeinde Wr. Neudorf.
- 2) Die Position kann vom Bürgermeister selbst oder einer von ihm nominierten mit Entscheidungsgewalt ausgestatteten Vertrauensperson aus der Gemeinde besetzt werden.
- 3) Der Ausschuss der Anningerbürgermeister kann dem Vorstand gegenüber Empfehlungen aussprechen und hat das Recht über aktuelle Fragen und Projekte im Detail informiert zu werden.

§ 13b

Unterausschuss der kooptierten Vereine

- 1) Der Unterausschuss der kooptierten Vereine setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) einem Vertreter des Österreichischen Alpenvereins, Sektion Mödling,
 - b) einem Vertreter des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Ortsstelle Wienerwald-Süd/Mödling sowie
 - c) einem Vertreter der NÖ Berg- und Naturwacht, Bezirksleitung Mödling.
 - d) Einem Vertreter des 1. Mödlinger Wandervereins
- 2) Die Vertreter der Vereine werden von ihren Institutionen nominiert.
- 3) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Vorstand für spezielle Aufgaben und Projekte beigezogen.

§ 14

Protokollführung

- 1) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist bei der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen.
- 2) Für die Richtigkeit der Protokollführung hat stets ein Mitglied des Vorstandes gegenzuzeichnen.

ABSCHNITT D

§ 15

Finanzgebarung

- 1) Die zur Durchführung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge der Mitglieder,
 - b) durch Erträgnisse der Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen,
 - c) durch Subventionen, Spenden und Schenkungen oder
 - d) durch Investitionskostenbeiträge der Anningergemeinden.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das

- kommende Jahr festgelegt.
- 3) Der Finanzeingang darf direkt oder indirekt nur im Sinne des Vereinszweckes und des Haushaltsplanes Verwendung finden.
 - 4) Zweckbedingte Spenden, Schenkungen und Erträge dürfen keiner anderen Verwendung zugeführt werden.
 - 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 6) Für alle Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.
 - 7) Der Kassier hat die gesamte Gebarung im Rahmen des Voranschlags gemäß den Beschlüssen des Vorstandes zu führen und zu überwachen. Er hat der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht zu erstatten und den Voranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen. Für alle Geldgeschäfte gilt Kollektivzeichnung des Obmanns und des Kassiers.

§ 16

Die Finanzkontrolle

- 1) Die Finanzkontrolle obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen keine andere Funktion im Rahmen des Vereines bekleiden.
- 3) Ihre Wahrnehmungen haben sie dem Überprüften sowie gegebenenfalls dem Vorstand zu übermitteln und dort die entsprechenden Anträge zu machen.
- 4) Die der Überprüfung unterliegenden Funktionäre haben alle Aufklärung zu geben, alle Belege und Behelfe geordnet bereit zu halten, deren die Rechnungsprüfer zur Durchführung ihrer Tätigkeit bedürfen und haben sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- 5) Die Rechnungsprüfer haben alljährlich den zu verfassenden Rechenschaftsbericht (Rechnungsabschluss) zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung dem Vorstand und dem Ausschuss und zuletzt der Hauptversammlung zusammenfassend zu berichten.
- 6) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Beitrittsgebühren, der Spenden und Mitgliedsbeiträge, und ob sie in ihrer Staffelung von allen erhebungsberechtigten Organen vollständig und in ordnungsgemäßer Höhe eingehoben wurden.
- 7) Die Rechnungsprüfer sind zu wichtigen Beratungen, die die Finanzen betreffen, vom Obmann dazu einzuladen.

ABSCHNITT E

§ 17

Schieds- und Ehrengericht

- 1) Alle internen Vereinsstreitigkeiten werden von einem Schieds- und Ehrengericht geschlichtet, das aus 3 Personen besteht.
- 2) In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil ein von ihm namhaft gemachtes Vereinsmitglied. Diese bestellen den Vorsitzenden, der jedoch nicht als Mitglied dem Verein angehören muss. Bei Uneinigkeit über die Wahl des Vorsitzenden entscheidet das Los. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit.
- 3) Eine Person des Schiedsgerichtes soll rechtskundig sein.
- 4) Das Verfahren ist durch schriftlichen Antrag in doppelter Ausfertigung der beiden Streitparteien einzuleiten. Dieser Schriftsatz hat eine Darstellung des Sachverhaltes, die dazu gehörigen Beweise und einen Antrag zu enthalten. Der Vorsitzende hat innerhalb von 3 Wochen die erste Verhandlung einzuberufen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
- 5) Die Entscheidung ist nach freier Beweiswürdigung zu führen und zu fällen.
- 6) Die begründete schriftliche Entscheidung ist binnen 4 Wochen nach Fällung der Entscheidung sowohl den beiden Streitparteien als auch dem Vorstand zuzustellen.
- 7) Der Antrag auf Entscheidung kann jederzeit zurückgezogen werden. Das Verfahren ist darauf einzustellen.
- 8) Gegen die Entscheidung ist eine Berufung - selbst an die Mitgliederversammlung - nicht zulässig.

ABSCHNITT F

§ 18

Statutenänderungen

- 1) Die Abänderung dieser Statuten kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- 2) Ein diesbezüglicher, vom Vorstand oder wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gestellter Antrag, ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Für die Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 19

Auflösung

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entschieden werden. Die Durchführung erfolgt gem. § 18 Abs. 2) dieser Statuten.
- 2) Bei freiwilliger Auflösung des Vereines in Mödling hat die Hauptversammlung über das Vereinsvermögen zu verfügen, wonach nach Erfüllung der offenen Forderungen die Vermögensschaften an andere Vereine, die sich im Sinne des § 3 oder § 4 dieser Satzungen betätigen, zuzuführen sind. Die im Gebiet der Anningergemeinden befindlichen Werte, einschließlich des Archivs, sind dem Bezirksmuseum Mödling einzuverleiben. Wenn in diesem Sinne keine Vereine für die Vermögenshinterlassung existent sind, sind die Vermögenswerte einem mit ähnlichen Aufgaben befassten Verein zu übereignen, auf dem die Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Bundesabgabenordnung zutreffen.